



Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan, Zieljahr 2025

1. Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2025, Stand: Oktober 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihr Angebot zur Stellungnahme. Zu den eingereichten Unterlagen nimmt der NABU wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen zum Konsultationsverfahren

Für eine Stromversorgung mit einem weiter wachsenden Anteil erneuerbarer Energien in Deutschland und Europa muss das vorhandene Stromnetz angepasst und erweitert werden. Dabei sollte der Ausbaubedarf aus ökologischen wie ökonomischen Gründen auf ein Minimum begrenzt werden, das den notwendigen Ausgleich von Stromerzeugung und Stromverbrauch gewährleisten kann.

Die Übertragungsnetzbereiber (ÜNB) 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben den NEP 2025 zusammen mit dem O-NEP 2025 veröffentlicht. Der NABU begrüßt die Beteiligung der Öffentlichkeit bei den nun vorliegenden Entwürfen und erwartet, dass die BNetzA die Kritikpunkte und Fragen aus den eingereichten Stellungnahmen in transparenter und nachvollziehbarer Form aufgreift und beantwortet.

Veränderte Rahmenbedingungen 2015

Netzentwicklung aufgrund politischer Interessen fragwürdig

Im Jahr 2015 wurden mehrfach Entscheidungen zum Netzausbau getroffen, die alleine politischen Kompromissen zugerechnet werden müssen und mit einem bundesweit abgestimmten Vorgehen zur Netzentwicklung nicht vereinbar sind. Der Bundestag ist am 03.12.2015 den Koalitionsgesprächen vom 1. Juli gefolgt und hat das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) geändert und beispielsweise den Endpunkt des Höchstspannungsgleichstrom-Korridors D von Gundremmingen zum Netzverknüpfungspunkt Isar verlegt. Dieser Prozess ist weder von der Expertise der Bundesnetzagentur in Form einer Vorlage abgesichert noch durch Öffentlichkeitsbeteiligung gestärkt worden. Schon die rein politisch motivierten Planungsänderungen (Siehe Eckpunkte der Regierungskoalition vom 01.07.2015¹) hat der NABU scharf kritisiert. Wie die vorläufigen Bewertungen der Ände-

¹ Eckpunkte für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Politische Vereinbarungen der Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD vom 1. Juli 2015



Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Tina Mieritz

Referentin für Energiepolitik und Klimaschutz
Telefon: 030.284 984-1611
Telefax: 030.284 984-3611
E-Mail: Tina.Mieritz@NABU.de

Eric Neuling

Referent für Stromnetze und Naturschutz
Telefon: 030.284 984-1812
Telefax: 030.284 984-3611
E-Mail: Eric.Neuling@NABU.de

rungswünsche insbesondere aus Bayern zeigen, sind netztechnisch viele Alternativen möglich, jedoch führen sie im Fall des verlegten Netzverknüpfungspunktes beim HGÜ-Korridor D zu erhöhtem Netzentwicklungsbedarf an anderer Stelle (Siehe 1. Entwurf NEP 2025, Seite 20). Im Fall der ebenfalls gewünschten Entflechtung des Netzverknüpfungspunktes Grafenrheinfeld zeichnet sich ein verschlechterter Vermaschungsgrad des Übertragungsnetzes insbesondere im Bezug auf die Ost-West-Vermaschung ab (Siehe 1. Entwurf NEP, 2025 Seite 101), was weder netztechnisch plausibel noch als rechtssichere Planungsgrundlage für den benötigten Ausbau des Übertragungsnetzes erscheint. Daher müssen ab sofort wieder nachvollziehbare und überprüfte Bedarfsberechnungen der ÜNB als Grundlage für die Netzentwicklung dienen, die nur dann weiter verfolgt werden können, wenn sie unabhängig von politischer Einflussnahme durchgeführt wurden.

Bundesbedarfsplan 2016 voraussichtlich nicht up-to-date

Der neue Bundesbedarfsplan müsste auf Grundlage des NEP 2025 erstellt werden. Denn erst der NEP 2025 wird den aktuellen Entwicklungen in der Energiepolitik gerecht (EEG-Novelle 2014) und nähert sich erstmals der Berücksichtigung der Klimaschutzziele der Bundesregierung an. Zudem konnte die Spitzenkappung von maximal drei Prozent der potentiellen Jahresenergieproduktion aus Wind- und Photovoltaikanlagen in allen Szenarien aufgegriffen werden, um ein überdimensioniertes Netz zu vermeiden. Jedoch ist eine zügige Erstellung eines neuen Bundesbedarfsplans sinnvoll, um den bisherigen Trend einer verschleppten Netzausbauplanung und -Umsetzung nicht weiter fortzuführen und einen neuen Bundesbedarfsplan in der laufenden Legislaturperiode sicherzustellen. Daher ist der NEP 2024, der keine grundsätzlich andere Ausrichtung der Netzentwicklungsplanung darstellt, als Grundlage für den neuen Bundesbedarfsplan möglich. Nach den Berechnungen zum NEP 2025 sind die Maßnahmen des Bundesbedarfsplans auch vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen überwiegend erforderlich. Zu diesen Maßnahmen zählen drei HGÜ-Korridore (Korridor A, C und D).

Neu im NEP 2025

NEP und O-NEP mit dem Zieljahr 2025 basieren auf sechs Erzeugungs- und Verbrauchsszenarien, von denen sich vier auf das Jahr 2025 und zwei auf das Jahr 2035 beziehen. Im Vergleich zu den Vorjahren konnte in allen Szenarien die auch vom NABU geforderte Spitzenkappung von maximal drei Prozent der potentiellen Jahresenergieproduktion aus Wind- und Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden. Zudem wurde eine Begrenzung der CO₂-Emissionen in drei Szenarien einkalkuliert.

Das Volumen der Netzmaßnahmen in Bestandstrassen liegt im NEP 2025 bei rund 5.900 km für das Szenario B1 2025 (Vergleich mit NEP 2014, 2. Entwurf Szenario B 2024: 5.300 km). Der Ausbaubedarf neuer Leitungstrassen liegt bei 3.300 km für das Szenario B1 2025 (Vergleich mit NEP 2014, Szenario B 2024: 3.800 km), davon sind ca. 2.200 km HGÜ-Verbindungen (Vergleich mit NEP 2014, Szenario B 2024: 2.300 km). Positiv zu bewerten ist, dass durch die Zunahme an Maßnahmen in bestehenden Trassen und den Rückgang an Neubauvorhaben technische Möglichkeiten entsprechend dem NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau) zunehmend ausgeschöpft werden, um auf geeigneten Streckenabschnitten die vorhandenen Leitungskapazitäten effizienter zu nutzen. Das Prinzip der Trassenbündelung sollte jedoch nicht zu erheblichen zusätzlichen Benachteiligungen in bereits stark vorbelasteten Räumen führen.

Für das klimaschutzkonforme Szenario B2 2025 wird verglichen mit dem Szenario B1 2025 ein gleichbleibend hohen Bedarf an Neubaumaßnahmen angenommen, während die Maßnahmen in bestehenden Trassen geringfügig zunehmen (Siehe 1. Entwurf NEP 2025, Kapitel 4.2.5).

Bis 2025 beträgt der Ausbaubedarf des Offshore-Netzes laut O-NEP 3,2 GW und 902 km, was gegenüber dem O-NEP 2014 eine Reduktion von ca. 1,2 GW darstellt. Vom Ausbaubedarf entfallen auf die Nordsee 2,7 GW und 712 km (3 Anbindungssysteme). Auf die Ostsee entfallen 0,5 GW

Erste Ansätze für Klimaschutz enthalten

Umfang der Netzmaßnahmen verbleibt in ähnlicher Größenordnung, mehr NOVA

Offshore-Ausbau-Ziele und Netzanschluss reduziert

und 190 km (1 Anbindungssystem). Die mit der EEG-Novelle 2014 neu formulierten Ausbauziele der Bundesregierung für Offshore-Windenergie führten zu der Reduktion.

Bewertung und Forderungen zum Entwurf des NEP 2025

Im NEP 2025 werden erstmals Ziele zur Reduktion des Treibhausgas-Ausstoßes abgebildet. Die Erläuterungen der ÜNB (Siehe 1. Entwurf NEP 2025, Seite 35, 36 und 54) sind jedoch noch erweiterungsbedürftig. Für die Transparenz bei der Netzentwicklung sind weitere Ausführungen zum Zusammenhang zwischen dem modellierten CO₂-Preis und der angenommenen technischen Lebensdauer der Kraftwerke schon bei der Beschreibung der wesentlichen Charakteristika der Szenarien (Siehe 1. Entwurf NEP 2025, Kapitel 2.1.1) nötig.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent, bis 2030 um 55 Prozent, bis 2040 um 70 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren (jeweils bezogen auf das Basisjahr 1990). Auch die Zwischenziele für die Jahre 2020, 2030 und 2040 müssen sich aus NABU-Sicht in den Darstellungen im NEP wie beispielsweise Abbildung Nr. 5 zum CO₂-Limit auf Basis der Klimaschutzziele (siehe 1. Entwurf NEP 2025, Seite 36) wiederfinden.

Mehrfach weisen die ÜNB auf die Vorgaben der BNetzA im Szenariorahmen hin, nach denen eine Beschränkung der innerdeutschen Emissionen bei der Netzentwicklung zu berücksichtigen sei. Auffällig ist hieran, dass sich die ÜNB nach wie vor nicht an die Klimaschutzziele der Bundesregierung gebunden fühlen. Doch diese Klimaschutzziele wurden kürzlich durch das vom Bundeskabinett beschlossene „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ und durch das Grünbuch und Weißbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zum künftigen Strommarktdesign nochmals bekräftigt. Somit ist die Einhaltung der Klimaziele der Bundesregierung für die ÜNB aus Sicht des NABU auch ohne Weisung der BNetzA verpflichtend. Bundesämter wie die Bundesnetzagentur sind ohnehin gehalten, die Einhaltung der mittel- und langfristigen Klimaschutzziele der Bundesregierung bei der Planung des benötigten Netzausbaus zu berücksichtigen und zu gewährleisten. Künftig dürfen daher ausschließlich Szenarien entwickelt werden, die sowohl realistisch sind als auch die Erreichung der Klimaschutzziele ermöglichen.

Um Klimaschutzbelange erstmals im NEP zu berücksichtigen, wurde in 3 Szenarien eine geringere konventionelle Erzeugung aus Deutschland auf Basis eines zusätzlichen, nationalen CO₂-Preises modelliert. EU-weit werden demnach für das Jahr 2025 durchweg 21 Euro angenommen, für Deutschland dagegen ein nationaler CO₂-Preis, je nach Szenario zwischen 21 und 60 Euro (Siehe 1. Entwurf NEP 2025, Seite 54). Der CO₂-Preisansatz der ÜNB stellt somit eine modelltechnische Möglichkeit zur Abbildung der durch die BNetzA vorgegebenen CO₂-Reduktion für Deutschland dar, ohne jedoch ein sinnvolles Klimaschutzinstrument abzubilden, bei dem auch grenzüberschreitend der CO₂-Ausstoß zurückgeht. Dieses Vorgehen adressiert die teils fehlende Akzeptanz gegenüber dem Übertragungsnetzausbau nicht in ausreichendem Maße, denn nach wie vor könnte unterstellt werden, dass der Stromnetzausbau nicht den für die Energiewende und den (internationalen) Klimaschutz nötigen Rückgang der Stromerzeugung auf Basis fossiler Brennstoffe berücksichtigt. Künftig müssen sich Klimaschutz-Instrumente wie die Kapazitäts- und Klimareserve vom BMWi in der Netzentwicklung wiederfinden und notfalls durch Maßnahmen ergänzt werden, die die Einhaltung der Klimaschutzziele gewährleisten.

Im NEP 2025 findet sich kein offizielles Leitszenario. Vorrangiges Ziel und Erforderniskriterium aller im NEP genannten Aus- und Umbaumaßnahmen muss die volkswirtschaftlich effiziente Systemtransformation hin zu einer Stromversorgung auf Basis erneuerbaren Energien bei minimaler Belastung für Mensch und Natur sein. Aus NABU-Sicht sollte daher eines der Szenarien B2 2025 oder C 2025 das Leitszenario darstellen. Diese Szenarien müssen noch weiterentwickelt

Berücksichtigung der Klimaziele als Pflicht anerkennen und transparent darstellen

Netzentwicklung und sinnvolle Klimaschutzinstrumente verknüpfen

Leitszenario auswählen, das dem Klimaschutz gerecht wird

werden, damit sie ausgereifte Klimaschutz-Szenarien darstellen (siehe oben), können dann aber einen vertrauenswürdigen Pfad zum Ausbau des Übertragungsnetzes vorgeben. Beide berücksichtigen die Klimaschutzziele der Bundesregierung, indem sie die Limitierung des CO₂-Ausstoßes des deutschen Kraftwerksparks auf 187 Mio. t im Jahr 2025 einhalten. Szenario C zeigt zudem einen Rückgang beim Nettostrombedarf und bei der Jahreshöchstlast auf. Das ist grundsätzlich begrüßenswert, da das Energiekonzept der Bundesregierung vom Herbst 2010 vorsieht, dass der Bruttostromverbrauch insbesondere über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bis 2020 um mindestens 10 Prozent gegenüber 2008 gesenkt werden soll. Der ermittelte Netzausbaubedarf muss diesen politischen Zielsetzungen folgen. Daher fordert der NABU die Berücksichtigung einer ambitionierteren Absenkung des Nettostrombedarfs auf 476,5 TWh anstelle der für Szenario C veranschlagten 516,4 TWh sowie eine damit einhergehende Absenkung der Jahreshöchstlast auf 74,8 GW.

Szenario A ist das Szenario mit den höchsten prognostizierten CO₂-Emissionen aufgrund der umfangreich eingesetzten emissionsintensiven Kraftwerke und den entsprechend geringen Preisen für die fossilen Brennstoffe. Bereits seit der Erstellung des Szenariorahmens 2012 kritisiert der NABU, dass sich Szenario A nicht mit der benötigten Flexibilität zur Integration der erneuerbaren Energien und den Klimaschutzzielen der Bundesregierung in Übereinstimmung bringen lässt. Es hat seine Berechtigung, indem es eine extreme Entwicklungsoption aufzeigt (Siehe 1. Entwurf NEP 2025, Seite 27), jedoch stellt es keine vernünftige Gesamtplan-Alternative dar.

Der NABU schlägt eine Gesamtplanalternative „kein Stromnetzausbau“ vor. Dabei geht es vor allem darum, die künftig anzunehmende Energieversorgungslandschaft mit dem heutigen Stromnetz, das lediglich durch Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen weiterentwickelt wird, darzustellen. Das Ziel dieses extremen Szenarios soll ein besseres Verständnis für die Stromnetzauslastungssituation bei zum Beispiel stagnierendem Netzausbau (wie er sich derzeit darstellt) sein. Somit wäre keine "vernünftige Alternative" gegeben, denn trotz bestehender Unsicherheiten bei der Planung des Netzausbaus lassen sich aus den bisherigen Eckdaten und Szenarien für die Energiewende in den kommenden zehn Jahren die wesentlichen, teils steigenden Übertragungsbedarfe in den Stromnetzen ermitteln. Jedoch würde diese Alternativbetrachtung "kein Stromnetzausbau" den Interessen vieler kritischer Akteure um den Netzausbau entgegenkommen und ggf. zu einem gemeinsamen Verständnis über die Bedarfsermittlung beitragen.

Aus NABU-Sicht ist die Frage nach der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit geplanter Höchstspannungsleitungen elementar für die gesellschaftliche Akzeptanz der umfangreichen Netzausbauplanungen. Im Rahmen der politischen Auseinandersetzungen um HGÜ-Verbindungen, die wichtige Stromtransportaufgaben von Ost- und Norddeutschland nach Bayern übernehmen sollen, zeigt sich, dass die politischen Akteure, Netzbetreiber und BNetzA gefordert sind, überzeugendere Antworten auf die Frage zu geben, warum und in welchem Umfang der Netzausbau für die Umsetzung der Energiewende im Stromsektor notwendig ist. Für einen volkswirtschaftlich effizienten Netzausbau kommt es nach Maßgabe des Energiewirtschaftsrechts auch darauf an, die Stromkunden vor unnötigen Kosten für überdimensionierte Netzausbaumaßnahmen zu schützen. Leitungen mit nachgeordneter Priorität sollten zunächst unter Vorbehalt eingebracht und ggf. erst nach vertiefter Prüfung im Rahmen der nächsten Bundesbedarfsplanung als energiewirtschaftlicher Bedarf festgelegt werden.

Die bisher bestätigten HGÜ-Korridore (Korridor A, C und D) sind vertiefter auf ihren Bedarf angesichts der aktuellen Entwicklungen hin zu prüfen und mit Angaben zu versehen, welche Kraftwerke für die Nutzung der jeweiligen Netzkapazitäten vorgesehen sind. Sollte der aktuell im EEG vorgesehene Ausbau-Pfad für die Offshore-Windkraft von 6,5 GW bis 2020, der von den bisher in der Nordsee geplanten Offshore-Windparks bereits übertroffen wird, nicht eingehalten werden oder anderweitig ein höherer Übertragungsbedarf absehbar werden, muss dies in der Netzplanung transparent dargestellt und berücksichtigt werden.

Gesamtplanalternative erarbeiten, die Erkenntnisgewinn verspricht

Bedarf für HGÜ-Korridore transparent und rechtssicher herleiten

Der Einsatz innovativer Technologien sollte viel stärker als bislang vorangetrieben werden, insbesondere dort, wo die zusätzlichen Belastungen durch neue Freileitungen für Mensch und Natur besonders hoch sind. Um dem sich abzeichnenden Wandel in den Energieversorgungsstrukturen gerecht zu werden, müssen die ÜNB nach Ansicht des NABU auch Betrachtungen z. B. zum verstärkten Einsatz von Speichern, Lastmanagementmaßnahmen sowie einer reduzierten Jahreshöchstlast in die Netzentwicklungsplanung und selbstverständlich auch bereits in die Erstellung der Szenariorahmen einfließen lassen. Für die öffentliche Diskussion und die Akzeptanz neuer Leitungen vor Ort ist die Bezugnahme auf die künftige Energieinfrastruktur besonders relevant.

Es ist nicht im Netzentwicklungsplan erkennbar, welche Netzabschnitte durch bedarfsgerechte Speicher gezielt entlastet werden könnten, um evtl. Ausbaumaßnahmen zu vermeiden. Speicher werden für ein Stromsystem mit sehr hohen Anteilen erneuerbarer Energien im zukünftigen Kraftwerkspark eine wichtige Rolle beim Ausgleich von Schwankungen der Stromeinspeisung im Tagesverlauf aber auch über mehrere Wochen hinweg vor allem in den regionalen Netzen spielen. Der NABU begrüßt, dass Speicher, sofern sie bereits in Betrieb, Planung oder im Bau sind, in die Planungen zum zukünftigen Übertragungsnetz mit einbezogen wurden (Siehe 1. Entwurf NEP 2025, Seite 27, 28). Jedoch können die ÜNB bisher keine konkreten Empfehlungen an die politischen Entscheidungsträger zur Förderung, Standortwahl, Einsatz und Betrieb von neuen Stromspeichern abgeben.

Erneut spielen Speichertechniken nur am Rande eine Rolle bei der Netzentwicklung, wenn es um die Nutzung ausgereifter Techniken wie bei den Pumpspeicherkraftwerken geht. Innovative Ansätze wie Batteriespeicher zur Netzentlastung finden jedoch keine Berücksichtigung. Daher spricht sich der NABU für die Aufnahme eines Open-Source-Ansatzes in die Netzentwicklung aus, bei dem sich wissenschaftliche Einrichtungen einbringen können, um die für ÜNB schwer abwägbaren Entwicklungen z. B. in den Bereichen Speichertechnologien, Elektromobilität, demographische Entwicklung, Lastmanagement, Jahreshöchstlast und Stromverbrauch zu berücksichtigen. Die ÜNB verweisen darauf, dass im zehnjährigen Planungshorizont des Netzentwicklungsplans diese Faktoren bisher nicht absehbar sind (Siehe 1. Entwurf NEP 2025, Seite 25).

Alle Stellschrauben für den Netzausbau berücksichtigen

Netzentlastende Technologien, wie Speicher mitdenken

Open-Source-Ansatz für Themen, die über Netzentwicklung hinaus gehen

Bewertung ausgewählter Vorhaben

Vorhaben P 20 Emden-Ost-Halbmond:

Das Vorhaben Emden-Ost – Halbmond ist als Neubauprojekt im NEP 2025 vorgesehen und auch im Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus als Neubauprojekt aufgeführt. Durch seine unmittelbare Nähe zum Nationalpark Wattenmeer, seine Lage quer zur Ost-West-Vogelzugrichtung und aufgrund eines zwischen den Netzverknüpfungspunkten befindlichen großen EU-Vogelschutzgebiets sollte im Rahmen der Alternativenprüfung die Erdverkabelung berücksichtigt werden, damit diese Leitung nicht als Freileitung realisiert wird.

Vorhaben 34: Güstrow – Parchim Süd - Perleberg – Stendal – Wolmirstedt:

Der Bestandstrassenraum tangiert überdurchschnittlich viele naturschutzfachliche Restriktionsflächen und grenzt an zahlreiche Natura-2000-Gebiete und Vogelrastgebiete. Für die Querung der Elbe und den Schutz der dort geballten Vogeldichte müssen eine Unterdükerung oder Erdverkabelung in Erwägung gezogen werden. Im Bereich von Vogelschutzgebieten muss eine Abweichung aus der Bestandstrasse dringend geprüft werden. Naturverträglichere Alternativen, z.B. eine Trasse parallel zur neuen Autobahn A14 in Richtung Süden, zielgerichtet bis in den Raum Magdeburg-Wolmirstedt sind unbedingt zu prüfen und zu untersuchen. Als positives Fallbeispiel dient dahingehend die relativ neue Trasse parallel zur Autobahn A24 Zarrentin-Hamburg (siehe auch Stellungnahme von Edgar Schippan vom 09.12.2015). Nicht nachvollziehbar ist die Zuständigkeit bei diesem Projekt zugunsten der Landesplanungsbehörden, da zumindest für den Planungsabschnitt Güstrow bis Perleberg noch kein formelles Verfahren begonnen hat. Als länderübergreifendes

Projekt sollte die Zuständigkeit daher bei der Bundesnetzagentur angesiedelt sein. Zumindest muss dieser Widerspruch auch im NEP 2025 erläutert werden.

P 72 Göhl - Raum Lübeck:

Das Vorhaben verläuft küstennah und in weiten Teilen quer zur Hauptvogelzugroute. Wie in allen Küstenbereichen ist hier mit erhöhtem Windaufkommen und oft schlechter Wetterlage zu rechnen, was durch ein erhöhtes Vogelaufkommen zu einem überdurchschnittlich hohen Kollisionsrisiko beiträgt. Die bereits von der Landesregierung energisch vorangetriebene Leitung befindet sich in einem fortgeschrittenen Vorplanungsstadium und muss unter besonderem Augenmerk auf den Vogel- und Habitatschutz weiter verfolgt werden. Der NABU begrüßt die Aufnahme dieses Ausbauprojekts als eines der fünf neuen Teilverkabelungsvorhaben. Die zu wählenden Teilverkabelungsabschnitte müssen in diesem Raum den Kriterien des „Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“, gemäß § 44 und 34 BNatSchG entsprechen.

Vorhaben P 150 Lauchstädt-Vieselbach:

In dem Abschnitt zwischen Lauchstädt und Vieselbach wurde erst 2008 der erste Abschnitt eines 380-kV-Vorhabens entsprechend Nr. 4 aus dem EnLAG in Betrieb genommen. Die ÜNB gehen mit dem angemeldeten Projekt 150 von einem erhöhten und zusätzlichen Übertragungsbedarf aus. Der NABU fordert eine eingehende Prüfung und Darstellung der Notwendigkeit dieser Maßnahme unter Berücksichtigung der Kompensationsmöglichkeiten anderer Leitungen, insbesondere dem Korridor D (Südost-Gleichstrompassage). Es entsteht der Eindruck einer ausgebliebenen vorausschauenden Leitungsbauplanung und –realisierung des EnLAG-Projekts. Einer Überbündelung in Thüringen als reines Transitland für den überregionalen Stromtransport muss besonders vor diesem Hintergrund unbedingt vorgebeugt werden.

Vorhaben P216 Güstrow – Jördenstorf – Siedenbrünzow – Iven – Lubmin – Pasewalk/Nord – Pasewalk:

Bereits im NEP 2024 wurde dieses Projekt von den ÜNB als Netzverstärkungsmaßnahme vorgeschlagen, von der Bundesnetzagentur jedoch nicht bestätigt. Der NABU begrüßt dies und sieht sich darin bestätigt, dass der energiewirtschaftliche Bedarf nicht gegeben ist! Zum einen entsprechen die naturschutzfachlichen Betroffenheiten dieser küstennahen, in überdurchschnittlich vogelreichen Gebieten verorteten Maßnahme den korrespondierenden Vorbehalten aus P 34, P 72. Verschärfend kommt hier hinzu, dass der NABU den fortschreitenden Ausbau der Onshore- und Offshore-Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern als deutlich überambitioniert bewertet. Diesbezüglich soll auf die Stellungnahme des NABU zum Fortschreibungsbedarf des Bundesfachplan Offshore Ostsee vom 23.01.2015 verwiesen werden.

Exkurs: Erkabel

In der Vorlage des „Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ werden neue Festlegungen zum Vorrang für Erdverkabelung bei Gleichstromtrassen als auch Änderungen am Bundesbedarfsplangesetz bezüglich der Teilverkabelungsprojekte und –kriterien bei Drehstromvorhaben getroffen. Zum Redaktionsschluss des NEP 2025 gab es noch keinen Gesetzesbeschluss dazu, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Gesetz noch 2015 verabschiedet wird. Der NABU begrüßt den Beschluss des Bundeskabinetts vom 07. Oktober zur Ausweitung der Verlegung von neuen Höchstspannungsleitungen als Erdkabel. Unter der Prämisse, Proteste von betroffenen Bürgern gegen neue Trassen einzudämmen und somit den Netzausbau zu beschleunigen, wurden die folgenden wesentlichen Optionen für Erdkabel gefunden:

- Es werden fünf weitere Drehstromprojekte in Niedersachsen und Schleswig-Holstein aus dem Netzentwicklungsplan bzw. dem bisherigen Bundesbedarfsplan als Pilotprojekte zur Teilverkabelung ausgewiesen.

- Für alle Gleichstromleitungen besteht ein Erdkabelvorrang. Nur wenn naturschutzfachliche Gründe gegen ein Erdkabel sprechen oder sich bestehende Trassen zur direkten Bündelung anbieten, sollen alternativ Freileitungen errichtet werden.
- Neben der Annäherung an Wohnbebauungen sind nun auch Konflikte mit dem Artenschutz (§44 Bundesnaturschutzgesetz) oder den Schutzgebieten des Natura-2000-Netzes (§ 34) Gründe für den Einsatz von Erdkabeln. Dies hatte der NABU durchweg gefordert.

Die Natur profitiert, wenn neue Leitungen nicht als Freileitungen durch wertvolle Landschaften gezogen werden oder Vögel an ihnen kollidieren können. Erdkabel bieten mehr Optionen als „nur“ eine Variation von Masthöhen und -breiten. Kürzere und weniger konfliktreiche Trassierungen für Mensch und Natur können erwogen werden, um Planungen zügiger abzuschließen, wodurch sich auch Mehrkosten gegenüber Freileitungen relativieren. Jedoch gibt es bei Erdkabeln planerische Herausforderungen, denn sie können am falschen Standort größere Umweltschäden mit sich bringen als eine Freileitung, etwa in unzerschnittenen Wäldern oder Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser. Statt einem grundsätzlichen Erdkabelvorrang bei den Gleichstromleitungen wäre also die ergebnisoffene Entscheidung über die jeweilige Übertragungstechnik in den betroffenen Regionen sinnvoll gewesen. Im Flachland bestehen deutlich bessere Voraussetzungen für die unterirdische Leitungsführung als im deutschen Mittelgebirge, was sich bei dem entstehenden Eingriff in die Natur und den entstehenden Kosten bemerkbar macht. Auch der Erdkabelvorrang bei Gleichstromprojekten entbindet also nicht von einer gewissenhaften Planung und Suche nach geeigneten Standorten.